

ZH_OBERGERICHT RU110007 vom 28. Juli 2011

ZH Obergericht, 2011-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU110007

FR: ZH_OBERGERICHT RU110007 du 28 juillet 2011

IT: ZH_OBERGERICHT RU110007 del 28 luglio 2011

Erwägungen

E. 1

Dem vorliegenden Verfahren liegt ein Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 27. März 2007 zugrunde, worin der Kläger Anwalts- honorar im Betrag von € 5'340.56, Kosten von € 69.75, aufgelaufenen Zins (von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz auf € 5'340.56 vom 8. August 2006 bis 17. Januar 2007) sowie laufenden Zins (von fünf Prozentpunk- ten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz auf € 5'340.56 ab 18. Januar 2007) geltend machte (act. 3/2 in Geschäft VI Nr. EQ090005 betreffend Arrest). Mit Be- fehl vom 5. Mai 2009 belegte der Arrestrichter des Bezirkes Dietikon auf Begeh- ren des Klägers sämtliche bestehenden und künftigen Lohnansprüche sowie sonstigen Forderungen des Beklagten bei seiner Arbeitgeberin F._____ in C._____ bis zur Deckung der Arrestforderung von Fr. 7'531.71 (€ 4'859.17 zum Kurs von 1.55) nebst Zins zu 5% seit 8. August 2006 und Kosten mit Arrest (act. 5 in Geschäft VI Nr. EQ090005 betreffend Arrest). In der vom Kläger gegen den Beklagten anschliessend angestregten Pro- sekutionsbetreibung Nr. ... erliess das Betreibungsamt C._____ am ... den Zah- lungsbefehl über Fr. 7'531.70, zuzüglich 5% Zins seit 8. August 2006 und Kosten (Fr. 300.00 Arrestbefehlskosten, Fr. 276.00 Kosten der Arresturkunde, Fr. 70.00 Zahlungsbefehlskosten; act. 3/2 in Geschäft VI Nr. EB090227 betreffend Rechts- öffnung). Am ... erhob der Beklagte Rechtsvorschlag (Rückseite von act. 3/2 in Geschäft VI Nr. EB090227 betreffend Rechtsöffnung). Mit Zuschrift vom 9. Juni 2009 ersuchte der Kläger daraufhin beim Einzelrichter im summarischen Verfah- ren des Bezirkes Dietikon um Erteilung der definitiven, eventualiter der provisori- schen Rechtsöffnung in der fraglichen Betreibung (act. 1 und Prot. S. 4 in Ge- schäft VI Nr. EB090227 betreffend Rechtsöffnung). Wegen Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Vorinstanz wurde das Verfahren mit Verfügung vom 23. Sep- tember 2009 bis zum Rekursentscheid des Obergerichts betreffend Arrestein- sprache des Beklagten (Geschäft VI Nr. EQ090006) sistiert. Gleichzeitig verpflich- tete der zuständige Einzelrichter den Beklagten zur Bezeichnung eines Zustel- - 3 - lungsempfängers in der Schweiz, unter der Androhung, dass die Zustellungen bei Säumnis unterbleiben und zu den Akten gelegt würden (act. 5a und Zustellungs- zeugnis in act. 7 in Geschäft VI Nr. EB090227 betreffend Rechtsöffnung). Am 29. Oktober 2009 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf den Rekurs gegen die die Arresteinsprache des Beklagten abweisende Verfügung des Arrestrichters des Bezirkes Dietikon vom 17. Juli 2009 (act. 14a in Geschäft VI Nr. EQ090006 betreffend Arresteinsprache) nicht ein (Geschäft Nr. NN090105; vgl. auch act. 8 in Geschäft VI Nr. EB090227 betreffend Rechtsöffnung). Daraufhin wurden die Par- teien auf den 30. April 2010 zu einer Verhandlung vorgeladen (act. 9 in Geschäft VI Nr. EB090227 betreffend Rechtsöffnung). Nach deren Durchführung wies der Einzelrichter das Rechtsöffnungsbegehren in Betreibung Nr. ..., Betreibungsamt C._____, Zahlungsbefehl vom ..., schliesslich

gleichentags ab (act. 14a und Prot. S. 6 in Geschäft VI Nr. EB090227 betreffend Rechtsöffnung = act. 2 und act. 7 in Geschäft Nr. NL100068 betreffend Rekurs gegen Rechtsöffnung).

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob der Kläger rechtzeitig Rekurs und beantragte darin die Vollstreckbarerklärung des fraglichen Vollstreckungsbescheids sowie die Gewährung der definitiven Rechtsöffnung in der erwähnten Betreibung (act. 1 in Geschäft Nr. NL100068 betreffend Rekurs gegen Rechtsöffnung). Die Vorinstanz verzichtete am 1. Juni 2010 auf Vernehmlassung (act. 6 in Geschäft Nr. NL100068 betreffend Rekurs gegen Rechtsöffnung). Am 3. Juni 2010 bezahlte der Kläger den ihm mit Verfügung vom 28. Mai 2010 auferlegten Barvorschuss fristgerecht (act. 4, act. 5/1 und act. 9 in Geschäft Nr. NL100068 betreffend Rekurs gegen Rechtsöffnung). Auf die Einholung einer Rekursantwort wurde in Anwendung von § 277 ZPO/ZH verzichtet. Am 2. Juli 2010 wurde der Rekurs abgewiesen und die Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren des Bezirkes Dietikon vom 30. April 2010 bestätigt (act. 10 in Geschäft Nr. NL100068 betreffend Rekurs gegen Rechtsöffnung = act. 2 in Geschäft Nr. AA100084 betreffend Nichtigkeitsbeschwerde gegen Rechtsöffnung).

E. 3

Wie die Vorinstanz richtig erwog, findet sich in den Akten auch kein provisorischer Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG. Auf ihre zutreffenden Erwägungen dazu kann verwiesen werden. Keines der vorgelegten, verwendbaren und vom Beklagten unterzeichneten Dokumente erfüllt - für sich alleine oder zusammen mit einer anderen Urkunde - die Voraussetzungen einer Schuldanererkennung im Sinne des Gesetzes. Die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung scheitert demzufolge ebenfalls am Vorliegen eines entsprechenden Titels.

E. 4

Zusammenfassend fehlt es damit an einem Titel im Sinne von Art. 80 ff. SchKG, weshalb dem Kläger die Rechtsöffnung nicht erteilt werden kann. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen und der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen. V. Ausgangsgemäss wird der Kläger für beide Instanzen kostenpflichtig (Art. 106 ZPO). Die zweitinstanzliche Spruchgebühr berechnet sich nach der Praxis der für Rechtsöffnungen sonst zuständigen I. Zivilkammer des Obergerichtes anhand von Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (OGer ZH RT110010 vom 8. Februar 2011 = ZR 110/2011 Nr. 28). Mangels prozessualer Umtriebe ist dem Beklagten für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. VI. Für die gegen diesen Entscheid zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gilt das bei dessen Eröffnung in Kraft stehende Recht (Art. 405 Abs. 1 ZPO) und da-

- 11 - mit vorliegend die Schweizerische Zivilprozessordnung. Nach geltendem Recht stehen gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen (sofern nicht die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht zulässig ist) lediglich die Rechtsmittel ans Bundesgericht nach Art. 72 ff. BGG (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. BGG (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 BGG (Bundesgesetz über das Bundesgericht) zur Verfügung. Ein kantonales Rechtsmittel besteht nicht mehr (vgl. dazu den 9. Titel der ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.